



GDVNDRISS VOM HAUPTGESCHOSS
1:100

Kasino für eine Arbeiterkolonie. Monatswettbewerb im A.V.B.
(Wochenschrift Nr. 19, Seite 116)

Abb. 193. Kennwort: „Onisak“. Verfasser: Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Virck

Zu Tabelle C

Die von vielen gewünschte Vereinheitlichung der gesamten Organisation der Sozialversicherung ist namentlich infolge des Widerstandes der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften nicht durch die Reichsversicherungsordnung eingeführt. Vielmehr hat man die einschlägigen Vorschriften nur äußerlich in ein einziges Gesetzbuch zusammengefaßt. Indessen gibt dies in Buch I, V und VI eine Anzahl übereinstimmender Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

Zu 1. Die Personen, welche das Gesetz als „versichert“ bezeichnet, haben — gleichviel, ob sie damit einverstanden sind oder nicht — die Versicherungsbeiträge zu leisten, und ebenso liegt diese Verpflichtung auch ihren Arbeitgebern ob. Wenigstens bei der Kranken- und Unfallversicherung ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung auch davon unabhängig, daß für den Versicherungspflichtigen Beiträge gezahlt sind, und sogar davon, daß er bei dem Träger der Versicherung angemeldet war.

Zu 2. Den versicherungspflichtigen Personen steht die Entscheidung darüber nicht zu, bei welchen Organisationen sie sich versichern wollen. Vielmehr hat der Staat die erforderlichen Verbände und Anstalten, die von der Reichsver-

sicherungsordnung als Träger der Versicherung bezeichnet werden, selbst ins Leben gerufen, und wer versicherungspflichtig ist, muß sich bei ihnen versichern; also bezüglich der Krankenversicherung bei den Krankenkassen, in bezug auf die Unfallversicherung bei den Berufsgenossenschaften und gegen die Folgen der Invalidität sowie zugunsten der Hinterbliebenen bei den Versicherungsanstalten. Auch in bezug auf die Versicherungsträger gleicher Art hat der einzelne nicht die Wahl, welcher Organisation er seine Versicherung übertragen will. Welcher Versicherungsträger, z. B. welche Krankenkasse für ihn in Betracht kommt, hängt von dem Ort und der Art der Beschäftigung ab. Die einzige noch bestehende Ausnahme von dem Kassenzwange liegt darin, daß der Krankenversicherungspflichtige Mitglied einer Ersatzkasse werden darf und dadurch von den Verpflichtungen gegen die Zwangskasse frei wird, der er sonst angehören müßte (vgl. zu Tabelle E).

Zu 3. Die Tatsache, daß der Arbeitgeber Gewerbetreibender ist, bildet schon von jeher bei der Invalidenversicherung und wird künftig auch bei der Krankenversicherung keine Voraussetzung der Versicherungspflicht des Arbeitnehmers bilden. Da der Begriff des Gewerbetriebs in der Unfallversicherung vom

Reichsversicherungsamt außerordentlich weit gefaßt wird (siehe zu Tabelle F), so wird künftig jeder Architekt, auch der künstlerisch arbeitende, bei ihm beschäftigte Personen in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung versichern müssen.

Zu 4. Die Tatsachen, welche den Anspruch auf die Entschädigung begründen, sind Krankheit, Wochenbett, hohes Alter (in der Reichsversicherungsordnung Vollendung des 70., im Angestelltenversicherungsgesetz des 65. Lebensjahrs), Invalidität, Unfall im Betrieb oder Dienst und Tod. Nicht dazu gehört im Gegensatz zum neuesten englischen Recht Arbeitslosigkeit.

Zu 5. a) Im Gegensatz zu Armenunterstützung werden die Entschädigungsleistungen stets auf Grund eines Rechtsanspruchs, nie nach freiem Ermessen der Behörden gewährt; sie haben auch nicht Bedürftigkeit zur Voraussetzung und lassen das Recht des Versicherten unberührt, an Wahlen zu politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen teilzunehmen.

b) I. d. R. darf der Versicherungsträger nicht andere Leistungen an Stelle der gesetzlich bestimmten gewähren, nicht einmal mit Zustimmung des Versicherten.

c) Kapitalabfindung findet sich nur bei Ausländern, die in ihre Heimat zurückkehren wollen, und statt der Unfallrente bei noch arbeitsfähigen Inländern, falls man nach den besonderen Verhältnissen des Versicherten überzeugt ist, daß sie ihm großen Nutzen bringt, z. B. weil er mit der Kapitalabfindung einen kleinen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb begründen kann.

Zu 6. b) Abtretung, Pfändung und Verpfändung der Entschädigungsansprüche sind verboten und unwirksam. Indessen gibt es davon Ausnahmen. Namentlich sind die genannten Formen der Uebertragung wegen eines Vorschusses gültig, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen von seinem Arbeitgeber erhalten hat. Dieser kann also dem Rentenbewerber, falls die Festsetzung der Rente längere Zeit dauert, zur Abwehr einer Notlage einen Vorschuß gewähren und sich zur Wiedererlangung seines Geldes an die Rente halten.

Zu 7. Wer als Arbeitgeber zu einem der Ehrenämter der Sozialversicherung gewählt ist, darf das Amt nur aus be-

stimmten im Gesetz aufgezählten Gründen ablehnen, die im allgemeinen den zur Ablehnung von Vormundschaften berechtigenden entsprechen. Außerdem kann, wer in einem solchen Ehrenamte schon mindestens zwei Jahre tätig war, die Wiederwahl zu diesem oder einem andern Amte für die nächste Wahlzeit ablehnen. Ablehnung ohne zureichenden Grund kann mit Geldstrafe bis zu 500 M. geahndet werden. Dagegen dürfen die als Vertreter der Versicherten gewählten Personen die Annahme des Amtes verweigern. Nehmen sie das Amt an, so dürfen sie, wenn sie ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit rechtzeitig anzeigen, nicht wegen Fernbleibens von der Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen werden.

Alle Mitglieder der Organe der Versicherungsträger haben Schadenersatz zu leisten, wenn sie in ihrem Amte nicht die Sorgfalt verwenden, welche „ein braver und ordentlicher Bürger schuldet“. Handeln sie aber vorsätzlich zum Nachteile des Versicherungsträgers, so trifft sie Gefängnisstrafe, wozu auch noch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kommen kann, und wenn sie sich oder einem andern bei jener Handlung einen Vermögensvorteil verschaffen wollten, außerdem noch Geldstrafe.

Zu 8. Zum Entgelt gehören auch Weihnachtsgratifikationen, Gewährung freien Unterhalts, Ermöglichung von Nebenverdienst usw.

Zu 9. Gebühren- und stempelfrei sind, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, alle Verhandlungen und Urkunden, die bei den Trägern und Behörden der Versicherung erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen den Trägern der Versicherung einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten oder ihren Hinterbliebenen andererseits zu begründen oder abzuwickeln. Den Beweis, daß es sich um eine erforderliche Verhandlung oder Urkunde handelt, muß eventuell führen, wer die Gebührenfreiheit in Anspruch nimmt. Außerdem können, falls bei einer Verhandlung vor einem Versicherungsträger oder einer Versicherungsbehörde ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Kosten des Verfahrens veranlaßt, ihm diese ganz oder teilweise auferlegt werden.

D. Die Versicherungsbehörden nach der RVO.

Arten	Stellung	Zusammensetzung	Befugnisse	Organisation bei der Rechtsprechung
I. Versicherungsämter	In der Regel besondere Abteilungen der unteren Verwaltungsbehörde, also in Preußen der Landratsämter und Magistrate.	a) Berufsbeamte: 1. Der Vorsitzende, der Leiter der unteren Verhandlungsbehörde. 2. Ein oder mehrere Stellvertreter desselben. b) Ehrenbeamte: Mindestens 12, je zur Hälfte von den Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber im Vorstände der Krankenkassen des Bezirks gewählte „Versicherungsvertreter“	1. Aufsicht über die Krankenkassen. 2. Sonstige Verwaltungsbefugnisse, insbesondere Auskunfterteilung in Reichsversicherungssachen, Vorbereitung der Rentenbescheide der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. 3. Richterliche Befugnisse, namentlich in der Krankenversicherung.	Spruch- und Beschlüssausschüsse, bestehend aus dem Vorsitzenden des Amtes (oder seinem Stellvertreter) und je einem Versicherungsvertreter aus den Arbeitgebern und den Versicherten.
II. Oberversicherungsämter	Entweder an die höhere Verwaltungsbehörde angegliedert oder selbständig. Amtsbezirk in Preußen i. d. R. Regierungsbezirk; doch auch Ausnahmen, namentlich Errichtung für Dienstbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten mit eignen Betriebskrankenkassen zulässig.	a) Mitglieder: 1. Direktor, 2. Andere Mitglieder als dessen Stellvertreter, 3. Stellvertreter für jedes Mitglied. b) Beisitzer: Mindestens 40 je zur Hälfte aus den Versicherten und deren Arbeitgebern gewählte Ehrenbeamte.	1. Oberaufsicht über die Krankenkassen. 2. Sonstige Verwaltungsbefugnisse, insbesondere Feststellung des Ortslohns für die Krankenversicherung. 3. Richterliche Befugnisse als zweite Instanz bei allen Zweigen der Reichsversicherung.	a) Spruchkammern, bestehend aus einem Mitgliede und je zwei Beisitzern aus den Arbeitgebern und den Versicherten. b) Beschlüsskammern, bestehend aus dem Direktor und einem zweiten Mitgliede des Amtes und je einem Beisitzer aus den Arbeitgebern und den Versicherten.
III. Reichsversicherungsamt	Selbständige Reichsbehörde, oberste Behörde für die gesamte Reichsversicherung im ganzen Reichsgebiete, soweit nicht in einzelnen Bundesstaaten besondere Landesversicherungsämter bestehen.	a) Ständige Mitglieder (vom Kaiser ernannt): Präsident, zwei Direktoren, Senatspräsidenten und sonstige Mitglieder. b) 32 nichtständige Mitglieder: 1. 8 Vertreter des Bundesrats, 2. je 12 von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählte. c) Richterliche Beamte, die der Reichskanzler zu den Spruchsenaten beruft.	1. Aufsicht über die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, oberste Aufsicht über die Krankenkassen. 2. Sonstige Verwaltungsbefugnisse 3. Erlaß von Satzungen (z. B. der Wahlordnung für die Vertreter der Versicherten bei den Berufsgenossenschaften), 4. Richterliche Befugnisse als höchste Instanz.	a) Spruchsenate, bestehend aus Vorsitzendem (Präsident, Direktor oder Senatspräsident), einem Vertreter des Bundesrats, einem ständigen Mitgliede, zwei richterlichen Beamten, einem Vertreter der Arbeitgeber und solchem der Versicherten (7 Mitgl.). b) Beschlüsssenate, ebenso nur mit Fehlen der richterlichen Beamten (5 Mitgl.). (Fortsetzung folgt)